

Fortbildungsprüfungen

im Bereich der Erneuerbaren Energien

- Rechtliche Hintergründe
- Fortbildungsabschlüsse
- Prüfungsanforderungen
- Prüfungsabläufe
- Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung

Stand: Juni 2013

1. Hintergründe für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien – Biomasse

Erneuerbare Energien spielen bei der Energieversorgung in Zukunft eine herausragende Rolle. Durch den Verzicht auf Energie aus Kernkraftwerken im Zuge der Energiewende werden die Erzeugung von Biogas, biologischen Ölen und Kraftstoffen sowie biogenen Festbrennstoffen noch mehr als bisher schon an Bedeutung gewinnen. Sowohl an Betreiber als auch an Mitarbeiter in Unternehmen der Erneuerbaren Energien werden angesichts der rechtlichen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beim Anbau von Energiepflanzen und der anschließenden technologischen Verarbeitungsprozesse immer höhere Anforderungen gestellt.

Dementsprechend wird nach Einschätzung von Branchenexperten in den nächsten Jahren auch der Qualifizierungsbedarf für Anlagenbetreiber sowie Beschäftigte in derartigen Unternehmen noch deutlich steigen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat zur Deckung der Fortbildungsnachfrage eine gestufte Prüfungsregelung erlassen, die einerseits die Befähigung zur qualifizierten Ausführung von Tätigkeiten im Zuge des Anbaus von Energiepflanzen und der Verarbeitungsprozesse im Auge hat, darüber hinaus aber auch den Anlagenbetreibern und sonstigen Führungskräften in diesem Bereich Fortbildungsmöglichkeiten mit Chancen zum beruflichen Aufstieg gewährt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet ab Herbst 2013 in Zusammenarbeit mit der Ländlichen Erwachsenenbildung Niedersachsen (LEB) einen modular aufgebauten Vorbereitungskurs mit anschließender Prüfungsmöglichkeit an. Erfahrungen der Teilnehmer aus ihrer Tätigkeit im Bereich der erneuerbaren Energien sowie aus vorherigen einschlägigen Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. dem „Biogasanlagenführerschein“) bilden die Grundlage für die anstehende Qualifizierungsmaßnahme.

Die „Prüfungsregelung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Energiewirt – Biomasse oder zur Geprüften Energiewirtin – Biomasse und zum Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse oder zur Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien – Biomasse“ wurde am 26.11.2012 erlassen und sieht Fortbildungsprüfungen in folgenden zwei Qualifikationsstufen vor:

Qualifikationstufe 1:

Geprüfter Energiewirt - Biomasse bzw. Geprüfte Energiewirtin - Biomasse^{*)}

Qualifikationsstufe 2:

Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse bzw. Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien - Biomasse^{*)}

Einzelheiten zu den Inhalten und zur rechtlich-organisatorischen Abwicklung der Prüfungen sind in der o.g. Prüfungsregelung sowie der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ festgelegt. Auf die wichtigsten Regelungen wird im Folgenden eingegangen.

^{*)} Zur besseren Lesbarkeit dieser Information wird vielfach die männliche, verallgemeinernde Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sowohl Leser als auch Leserinnen angesprochen.

2. Fortbildung zum Geprüften Energiewirt - Biomasse

2.1 Ziel der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Prüfung zum „Geprüften Energiewirt – Biomasse“ ist der Nachweis zu führen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, vorgegebene Aufgaben im Bereich der Erneuerbaren Energien unter Beachtung der berufsfachlichen Grundlagen sowie der rechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen selbstständig in qualifizierter Form durchzuführen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

1. Anbau von Energiepflanzen
2. Lagern und Aufbereiten von Biomasse zur energetischen Nutzung
3. Verstehen, Interpretieren und Steuern gärbiologischer Prozesse
4. Bewerten und Beurteilen von Betriebsprozessen und Arbeitsabläufen
5. Fachgerechtes Bedienen der Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Bioenergie
6. Erkennen von technischen Störungen und Mitwirkung bei deren Beseitigung
7. Umsetzen der Vorgaben zur Dokumentation
8. Informieren von Kunden und Marktpartnern über den umweltgerechten Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse

Zur Prüfung ist **zuzulassen**, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen **Landwirt/Landwirtin** oder **Fachkraft Agrarservice** und danach eine mindestens **sechsmonatige Berufspraxis oder**
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem **anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf** und danach eine mindestens **einjährige Berufspraxis oder**
3. eine **mindestens vierjährige Berufspraxis**
in Unternehmen der erneuerbaren Energien – Biomasse nachweist.

In begründeten Fällen können unter Umständen Ausnahmeregelungen getroffen werden.

2.2 Gliederung der Prüfung

In Anlehnung an die o.g. Ziele ist die Fortbildungsprüfung in folgende **3 Prüfungsteile** gegliedert:

1. Auswahl, Anbau und Aufbereitung von Biomasse zur energetischen Nutzung
2. Energetische Nutzung von Biomasse
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung wird schriftlich, praktisch und als Fachgespräch durchgeführt. Die Prüfungsaufgaben sind komplex und beziehen sich auf konkrete betriebliche Situationen.

⇒ **Auswahl, Anbau und Aufbereitung von Biomasse zur energetischen Nutzung**

Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bei der gezielten Auswahl, dem standortgerechten Anbau und den Nutzungsmöglichkeiten von Energiepflanzen, der verwendungsgemäßen Lagerung und Konservierung und sachgerechten Aufbereitung von Biomasse zur energetischen Nutzung und der zugehörigen Logistik verfügt sowie fachliche Zusammenhänge darstellen und begründen kann.

In einer schriftlichen **Klausurarbeit** sind im Zeitrahmen von **120 Minuten** komplexe Fragestellungen zu den o.g. Themen zu bearbeiten.

⇒ **Energetische Nutzung von Biomasse**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Biomasse unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der sicherheitstechnischen Bestimmungen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Maschinen, Geräten, technologischen Anlagen und Betriebs-einrichtungen qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisation der Arbeit für den täglichen Betriebsablauf
2. Technologische Verarbeitungsprozesse bei der energetischen Nutzung von Biomasse
3. Anlagenspezifische Betriebsparameter
4. Auswahl und Festlegung der Einsatzmengen von Rohstoffkomponenten
5. Umweltgerechtes Verwerten von Nebenprodukten und Reststoffen bei der energetischen Nutzung von Biomasse
6. Logistik von Rohstoffen und Reststoffen
7. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung
8. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen, der Arbeitsergebnisse und der Anlagenleistung
9. Erkennen von Störstoffen und Störungen im Verarbeitungsprozess; Mitwirkung bei der Beseitigung von Störungen
10. Durchführung von Pflege- und Wartungsarbeiten
11. Dokumentation, Qualitätssicherung

Die Prüfung besteht aus einer **praktischen Arbeitsaufgabe** einschließlich eines erläuternden **Fachgesprächs (insgesamt 2 Stunden)**. Die Arbeitsaufgabe bezieht sich auf Verfahrensabläufe bei der energetischen Nutzung von Biomasse sowie auf Wartungs-, Pflege- und Kontrollarbeiten.

⇒ **Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Energierecht
2. Umweltrecht, Wasserschutzrecht, Bodenschutzrecht, Düngungsrecht
3. Energiearten, Energieinhalte und Energiepreise
4. Behörden, Fachdienststellen, Organisationen und Verbände
5. Qualitätssicherung, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit
6. Wirtschafts- und Sozialkunde, Arbeitsrecht
7. Arbeitssicherheit

In einer schriftlichen **Klausurarbeit** sind im Zeitrahmen von **60 Minuten** komplexe Fragestellungen zu den o.g. Themen zu bearbeiten.

2.3 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehensregelung, Prüfungswiederholung

⇒ **Bewertung:**

Über die Gesamtleistung in der Prüfung wird eine Note gebildet. Dabei werden die Noten der Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Auswahl, Anbau und Aufbereitung von Biomasse zur energetischen Nutzung	30 %
2. Energetische Nutzung von Biomasse	50 %
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

⇒ **Bestehensregelung:**

Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling **in jedem Prüfungsteil mindestens** die Note "**ausreichend**" erzielt hat.

⇒ **Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann **bis zu zweimal wiederholt** werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, sofern diese in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung erneut anmeldet.

3. Fortbildung zum Fachagrarwirt Erneuerbare Energien - Biomasse

3.1 Ziel der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen

Durch die Prüfung zum Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse ist festzustellen, ob der Bewerber über die Befähigung verfügt, Führungsaufgaben in Unternehmen der Erneuerbaren Energien – Biomasse wahrzunehmen. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung, inwieweit der Bewerber in der Lage ist, entsprechende Betriebe eigenverantwortlich zu führen, Leitungsaufgaben auszuüben sowie auf sich verändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.

Folgendes Aufgabenprofil wird in der Prüfungsregelung definiert:

1. Führen von Betrieben der Erneuerbaren Energien – Biomasse, Wahrnehmen von Leitungsaufgaben
2. Anbieten von Dienstleistungen unter Beachtung der Anforderungen des Marktes; kundenorientiertes Handeln
3. Planen, Betreuen und Optimieren von Verfahrensprozessen
Entwickeln und Umsetzen von betrieblichen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben; Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling
4. Anleiten und Qualifizieren von Beschäftigten unter Anwenden berufs- und arbeitspädagogischer Prinzipien; Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Steuern der betrieblichen Kommunikation
5. Umsetzen von arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftsrechtlichen Vorgaben im Betrieb
6. Planen, Betreuen und Optimieren von Arbeitsprozessen und des Personaleinsatzes
7. Anwenden der wirtschaftlichen und kaufmännischen Disposition im Betrieb; Durchführung der ökonomischen Kontrolle des Betriebes
8. Erstellen und Bewerten von Kalkulationen und Angeboten
9. Kommunizieren mit Kunden und Geschäftspartnern einschließlich deren Information; Nutzen der Möglichkeiten von Information und Beratung

Zur Prüfung ist **zuzulassen**, wer einen **Fortbildungsabschluss „Geprüfter Energiewirt – Biomasse“ / „Geprüfte Energiewirtin – Biomasse“** sowie eine anschließende **mindestens einjährige berufliche Praxis im Bereich der erneuerbaren Energien – Biomasse** nachweisen kann.

Beim glaubhaften Nachweis beruflicher Erfahrungen (durch Zeugnisse, Bescheinigungen, ...) können unter Umständen weitere Ausnahmeregelungen durch die Landwirtschaftskammer getroffen werden.

3.2 Gliederung der Prüfung

Wie in der ersten Qualifikationsstufe wird auch die Prüfung zum „Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse“ schriftlich, praktisch und als Fachgespräch durchgeführt. Die komplex gestellten Prüfungsaufgaben beziehen sich auf konkrete betriebliche Situationen.

Die Prüfung gliedert sich dabei in folgende **3 Prüfungsteile**:

1. Rechtliche Bestimmungen
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Mitarbeiterführung und Qualifizierung

⇒ **Rechtliche Bestimmungen**

Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er die berufsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Unternehmensrecht, Energierecht, Umweltrecht, Wasserschutzrecht, Bodenschutzrecht, Düngungsrecht Steuerrecht, Versicherungs- und Haftungsrecht, bei der Führung eines Betriebes der Erneuerbaren Energien – Biomasse umsetzen und diese im Zusammenhang darstellen kann.

In einer schriftlichen **Klausurarbeit** sind im Zeitrahmen von **120 Minuten** komplexe Fragestellungen zu den o.g. Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

⇒ **Betriebs- und Unternehmensführung**

Der Prüfling soll unter Beweis stellen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Hierbei soll auch gezeigt werden, dass Marktanforderungen, berufsbezogene Rechtsvorschriften sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit beachtet werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und der Struktur von Betrieben der Erneuerbaren Energien – Biomasse
2. Kontrollieren und Bewerten von Dienstleistungen unter Anwendung von Instrumenten des Qualitätsmanagements und des Controllings
3. Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen
4. Durchführung von Rentabilitätsanalysen
5. Bewerten der Betriebs- und Arbeitsorganisation
6. Beobachten und Bewerten von Märkten
7. Beurteilen und Durchführen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
8. Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere Investition, Finanzierung und Liquidität
9. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften, insbesondere Energierecht, Umweltrecht Versicherungs-, Vertrags- und Haftungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht
10. Nutzen der steuerlichen Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und –verfahren.

Die Prüfung besteht aus einem **betriebswirtschaftlichen Arbeitsprojekt** sowie einer **schriftlichen Prüfungsklausur** (120 Minuten). Gegenstand des Arbeitsprojektes ist eine komplexe Aufgabenstellung in einem Betrieb der Erneuerbaren Energien – Biomasse, die für die weitere Betriebsentwicklung in betriebswirtschaftlichem Sinne von Bedeutung ist. Für die Anfertigung steht ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zur Verfügung. Der Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojektes sind schriftlich zu dokumentieren und in einem **30 –minütigen Fachgespräch** näher zu erläutern.

⇒ **Mitarbeiterführung und Qualifizierung**

Der Prüfling soll zeigen, dass er Mitarbeiter eines Betriebes der Erneuerbaren Energien – Biomasse unter Anwendung berufs- und arbeitspädagogischer Grundsätze einarbeiten, anleiten und weiterbilden sowie Konflikte lösen kann.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern
2. Weiterbilden von Mitarbeitern
3. Informieren von Mitarbeitern
4. Kommunizieren mit Mitarbeitern
5. Lösen von Konflikten unter Anwendung von Konfliktlösungsstrategien

Die Prüfung besteht aus einer **Unterweisungsaufgabe** zur Anleitung von Mitarbeitern (45 Minuten zzgl. 15 Minuten Fachgespräch) sowie einer **schriftlichen Prüfungsklausur** (120 Minuten).

3.3 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehensregelung, Prüfungswiederholung

⇒ Bewertung:

Die drei Prüfungsteile werden gesondert bewertet. Dabei ergeben sich folgende Gewichtungen:

Rechtliche Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Klausurarbeit 	20 %
Betriebs-und Unternehmensführung <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliches Arbeitsprojekt (<i>doppelte Gewichtung</i>) • Klausurarbeit (<i>einfache Gewichtung</i>) 	60 %
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisungsaufgabe (<i>doppelte Gewichtung</i>) • Klausurarbeit (<i>einfache Gewichtung</i>) 	20 %

⇒ Bestehensregelung:

Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling **in jedem Prüfungsteil mindestens** die Note "**ausreichend**" erzielt hat. Sie ist **nicht bestanden**, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

⇒ Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann **bis zu zweimal wiederholt** werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, sofern diese in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung erneut anmeldet.

4. Prüfungsvorbereitende Maßnahmen

Die Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen (LEB) plant, spezielle Vorbereitungslehrgänge für die Fortbildungsprüfungen in den beiden Qualifikationsstufen anzubieten. Die LEB ist bereits seit vielen Jahren als Weiterbildungseinrichtung im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und verfügt daher über umfassende Erfahrungen.

Ein erster Vorbereitungslehrgang für die Fortbildung zum Geprüften Energiewirt - Biomasse ist bei genügend großem Teilnehmerinteresse ab Herbst 2013 vorgesehen. Die näheren Einzelheiten des voraussichtlich 160 Unterrichtsstunden umfassenden Kursangebots sind derzeit in der Entwicklung. Interessenten können sich dort bereits vorab informieren und Ihr Teilnahmeinteresse anmelden. Dortiger Ansprechpartner ist Herr Cord Remke (05442/2824; remke@leb.de).

Die ersten Prüfungen zum Geprüften Energiewirt – Biomasse werden sich im Januar/Februar 2014 unmittelbar an diesen Vorbereitungskurs anschließen.

Ebenso in Vorbereitung ist ein Bildungsangebot für die 2. Qualifizierungsstufe.

5. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Für die Durchführung der Vorbereitungskurse und Prüfungen ist voraussichtlich von folgenden Gebührensätzen auszugehen (*Stand 15.04.2013*):

	Gebührenhöhe	Zu entrichten bei
Vorbereitungskurs für die Prüfung zum Geprüften Energiewirt – Biomasse (Seminar- und Schulungskosten, einschließlich Unterrichtsmaterial und Tagesverpflegung)	2.350,00 € *	LEB
Gebühr für die Prüfung zum „Geprüften Energiewirt - Biomasse“ (1. Qualifizierungsstufe)	650,00 €	LWK Niedersachsen
Vorbereitungskurs für die Prüfung zum Fachagrarwirt Erneuerbare Energien – Biomasse	noch nicht festgelegt	LEB
Gebühr für die Prüfung zum „Fachagrarwirt Erneuerbare Energien - Biomasse“ (2. Qualifizierungsstufe)	650,00 €	LWK Niedersachsen

* Fördermittel für die berufliche Qualifizierung von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind, wird beantragt; Förderung ist noch ungewiss. Weitere Fördermöglichkeiten (z.B. Bildungsprämie) kommen eventuell infrage, wenn die individuellen Voraussetzungen vorliegen

6. Organisatorische Fragen

Wer Interesse hat, an den Fortbildungsprüfungen teilzunehmen, wird gebeten, sich bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu melden. Es empfiehlt sich, vor einer endgültigen Anmeldung zunächst überprüfen zu lassen, inwieweit die vorgegebenen **Praxisvoraussetzungen** für eine Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen (siehe Nrn. 2 und 3) bereits gegeben sind.

⇒ **Anmeldeunterlagen:**

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular, das bei den zuständigen Ansprechpartnern bzw. im Internet (Adresse s.u.) erhältlich ist. Der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung sind jeweils folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt oder Fachkraft Agrarservice bzw. einem anderen Beruf
- ggf. Nachweis fachlicher Lehrgänge im Bereich der Erneuerbaren Energien
- Nachweis über die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen der Erneuerbaren Energien
- selbstverfasster tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang ersichtlich ist

⇒ **Anmeldefrist:**

Die Prüfungsanmeldung muss jeweils bis zum **1. Oktober des Jahres** vorliegen.

7. Ansprechpartner

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich 3.3) folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Richard Didam Fachbereich 3.3	Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-317, Fax:0441/801-204 eMail: richard.didam@lwk-niedersachsen.de
Marlies Logemann Fachbereich 3.3	Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-528, Fax:0441/801-204 eMail: marlies.logemann@lwk-niedersachsen.de

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der **Homepage** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen www.lwk-niedersachsen.de über den Schnellfinder „Beruf und Bildung“. Suchen Sie über die Berufe **Landwirt** und **Fachkraft Agrarservice** jeweils in der Rubrik **Meisterprüfung, Fachschule, Studium**.

Informationen zu den **Vorbereitungskursen** erhalten Sie über die Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen (LEB). .Dortige Ansprechpartner ist Herr Remke (remke@leb.de).